

**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom .12.2023**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	1.056,09 Euro
b) jede weitere Grabstelle	950,48 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	35,20 Euro
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	506,92 Euro
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	865,99 Euro
3) bei Reihenpflegegrabstätten	1.034,97 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	*950,48 Euro
5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	528,04 Euro
b) jede weitere Grabstelle	475,24 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	21,12 Euro

6)	a)	bei Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage	528,04 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	21,12 Euro
7)	a)	bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	865,99 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,64 Euro
8)	a)	bei Urnengrabstätten im Baumhain	865,99 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,64 Euro
9)		bei Urnenreihengrabstätten	454,12 Euro
10)		bei Urnenreihenpflegegrabstätten	475,24 Euro
11)		bei anonymen Urnenreihengrabstätten	*433,00 Euro
12)	a)	bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	475,24 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	21,12 Euro
13)		im Kolumbarium I + II	
	a)	Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
		I) für eine Kammer insgesamt	2.323,40 Euro
		II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	92,94 Euro
	b)	Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
		I) für eine Kammer insgesamt	2.196,66 Euro
		II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	87,87 Euro
		III) je Stelle in einer Kammer	549,17 Euro
		IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	21,97 Euro

*siehe Erläuterungen in § 3 Absatz 7

- (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	1.238,40 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	346,75 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	953,57 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	*891,65 Euro
5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	1.129,65 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle, Urnenreihengrabstätten, anonymen Urnenreihengrabstätten	235,30 Euro *235,30 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	473,30 Euro
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	473,30 Euro
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes	349,95 Euro
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	377,95 Euro
11)	im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	161,56 Euro

*siehe Erläuterungen in § 3 Absatz 7

- (3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	265,00 Euro
2)	Benutzung einer Leichenkammer	85,00 Euro

- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	56,85 Euro
2)	bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	31,84 Euro

- (7) Wenn und soweit die mit Sternzeichen gekennzeichneten Gebühren gesetzlich der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich diese Gebühren um den Umsatzsteuersatz von derzeit 19 %. Es werden dann folgende abweichende Gebühren erhoben:

Gebühr gemäß		
1)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 4	1.131,07 Euro
2)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 11	515,27 Euro
3)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 4	1.061,06 Euro
4)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 6	280,01 Euro

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2023

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.